

werden könnten, indem eine solche Besteuerung nur dazu führen werde, daß die Befoldungen nach und nach wieder erhöht würden; ein anderes votum aber dahin: daß die Befoldungen gleichmäßig, wie alles andere Einkommen, zu besteuern seyen, verlesen worden waren — wurde die Entscheidung obiger Frage: auf welche Weise die Pensions-Kasse fundirt werden solle? bis nach dem Vortrage und dem Beschlusse des Landtags über das neue allgemeine Steuersystem ausgesetzt.

S e c h z e h n t e S i t z u n g .

den 10ten Januar 1821.

Gegenwärtig 28. Abgeordnete.

Auf die gestern schon geschehene Anzeige des Abgeordneten aus dem fünften städtischen Wahlbezirke, daß er wegen nothwendiger Privatgeschäfte vom 18. d. M. an, 14. Tage lang abwesend seyn müsse, wurde durch schriftliches Abstimmen, von 21. Stimmen gegen 7. beschlossen, daß deshalb sein Stellvertreter nicht einzuberufen sey.

Hierauf geschah ausführl. Vortrag von der

Motion eines anwesenden Abgeordneten, das Verfahren des Vorstandes und des landschaftlichen Ausschusses beim Abschätzung-Regulative betr. (vergl. 7te Sitzung am Ende.)

Referent bemerkte zunächst, wie der zu näherer Beleuchtung dieser Eingabe ernannte Ausschuss sich bemüht habe, alle Gründe für und wider unbesangen und ohne Rücksicht auf die möglichen Folgen und auf die dabey theiligten Mitglieder des Landtags zu erwägen; wie jedoch von einer Verantwortung der letzteren wegen ihres, nach Ueberzeugung beobachteten, Verfahrens hier überhaupt nicht und von einer Aufforderung derselben zu Eingabe ihrer Gegen-

gründe höchstens nur dann erst die Rede seyn könne, wenn der gesammte Landtag, nach gemeinsamer Berathung über nachfolgende Fragen, über welche jedes anwesende Mitglied ohne Ausnahme zu stimmen haben werde, solches für nöthig halten sollte:

1) Gehört das Abschätzung-Regulativ zu denjenigen Anordnungen und Gesetzen, von welchen §. 5. No. 2. und 6. des Grundgesetzes spricht? Hierbey wurde der Inhalt und die Bedeutsamkeit dieser Gesetzesstellen ausführlich entwickelt und eine Vergleichung mit dem Inhalte des erwähnten Regulativs (s. No. 2. des Regierungs-Blattes von 1820.), insbesondere des §. 81. desselben angestellt.

2) Konnte der Landtag ein solches Gesetz, noch ehe es entworfen war, der alleinigen Genehmigung eines Ausschusses aus seiner Mitte überlassen? Hierbey wurde mit Recapitulation des §. 5. des Grundgesetzes, der Inhalt und Sinn der §. §. 53. 54. 55. 56. 80. und 121. dieses Gesetzes vorgetragen und entwickelt.

3) Hat der Landtag zu Dornburg dem erwähnten Ausschusse das Recht übertragen, ein Gesetz wie das Abschätzung-Regulativ zu genehmigen? Hierbey geschah Vortrag aus früheren Akten-Stücken und den darauf gegründeten Verfügungen, nämlich:

a) dem Sections-Protocolle d. d. Dornburg 2. Jan. 1819. und dem darin enthaltenen Vorschlage: „den Landes-„behörden dringend zur Pflicht zu machen, bis zum nächsten ordentlichen „Landtage nicht nur die Vorarbeiten, „sondern auch das wirkliche Ergebniß „einer allgemeinen Einkommen- und „Abschätzungsteuer in allen ihren einzelnen Theilen darzulegen;“

b) dem Protocolle über die Landtags-sitzung zu Dornburg am 15. Januar 1819., nach welchem der Landtag den

Vorschlag, daß dem Landshaffts-Collegium zu jener Arbeit ein Landtags-Ausschuß beigeordnet werde, für zweckmäßig gehalten habe, „weil es dem „Landshaffts-Collegium nicht überlassen seyn könne, ein für alle Staatsbürger verpflichtendes Regulativ zu entwerfen, was der Landtag nicht zur „Einsicht erhalte;“

c) der Erklärungschrift d. d. Dornburg 17. Jan. 1819., insbesondere der, S. 17. der Dornburger Verhandlungen unter a vorkommenden, Stelle; und

d) dem höchsten landesherrlichen Patente in No. 2. des Reg.Bl. v. 1820. insbes. S. 15. Nach völlig beendigtem Vortrage sprachen sich verschiedene Meinungen einzeln aus und veranlaßten einzelne Discussionen. Es wurde bemerkt, daß nach §. 123. des Grundgesetzes durch landesfürstliche Sanction der Beschlüsse des Landtags, eine Abänderung jenes Gesetzes statt finden, folglich auch eine Ausnahme in einem einzelnen Falle festgesetzt werden könne; dagegen wurde erwidert, daß man sich bey jenem Beschlusse zu Dornburg, ausdrücklich und lediglich auf den §. 121. des Grundgesetzes bezogen habe, auch, daß eine gemeinschaftlich beliebte Abänderung des Grundgesetzes erst nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung derselben von Erfolg seyn könne.

Ferner wurde die Frage aufgeworfen: ob, wenn auch unzweifelhaft anzunehmen wäre, daß man ein allgemeines Abgabensystem habe vorbereiten wollen, doch hierzu die Abschätzung der Staatsbürger, wie solche geschehen, durchaus nothwendig gewesen sey? und für und wider debattirt. — Endlich wurde die Reihenfolge und die Stellung der vorgelegten Fragen, angefochten und vertheidiget; zuletzt aber beschlossen: jene drei Fragen in der vorgelegten Maaße zu prüfen und in der nächsten Sitzung weiter darüber zu verhandeln.

Man gieng nun über zum Vortrage über das durch das höchste Decret vom 1sten Novbr. 1820. (Beilage X.) vorgeschlagene neue Finanz-Gesetz, den Impost und die Tranksteuer betr.

Der neue, in zwey verschiednen rebigirten Exemplaren, mitgetheilte Gesetzesentwurf wurde, unter Vergleichung mit dem bisherigen Impost-Regulative, von §. zu §. durchgegangen.

Die Bestimmung, daß alle und jede Tranksteuerfreiheit aufgehört solle, wurde bis zum Vortrage über das neue allgemeine Steuer-System ausgesetzt, und hinsichtlich der Akademie Jena eine nähere Untersuchung der früheren landständischen Verhandlungen über diesen Punkt, vorbehalten. Bey der Bestimmung des Münzfußes, in welchem der Impost zu entrichten sey, sprach sich von mehreren Seiten die Beschwerde aus, daß die Kronthalen, welche in einzelnen Theilen des Großherzogthums die gangbarste und fast allein cursirende gröbere Münzsorte ausmachten, in den öffentlichen Kassen nur zu 1 rthlr. 11 gr., offenbar unter ihrem Werthe, angenommen würden, und veranlaßte den Beschluß: solches der landesfürstlichen Berücksichtigung zu empfehlen.

By der Competenz in Defraudations-Sachen wurde gewünscht, daß die Berufung an die Landes-Justiz-Collegien nachgelassen werde.

Zum Schluß der Sitzung wurde das so eben eingegangene höchste Decret vom 5. d. M. den Stellvertreter aus dem 8ten städtischen Wahlbezirk betr., vorgelesen und beschlossen: daß hiernach diese Stelle im Landtage vor der Hand unbesetzt bleiben müsse.

S i e b e n z e h n t e S i t z u n g .

Den 12. Januar 1821.

Gegenwärtig 29 Abgeordnete.

Zu weiterer Vorbereitung der auf heute vorgebohenen Abstimmung über die

